Lampetia AG

Hamburg, HRB 193311

WKN: A2DA40 / ISIN: DE000A2DA406

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

am Dienstag, den 18. November 2025, um 09:00 Uhr (MEZ)

im Boardroom 5 des Sofitel Munich Bayerpost
Bayerstraße 12, 80335 München

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Dienstag, den 18. November 2025 um 09:00 Uhr (MEZ) im Raum Boardroom 5 des Hotels Sofitel Munich Bayerpost, Bayerstraße 12, 80335 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung 2025 ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten und vom gesetzlichen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.lampetia-ag.de/

zugänglich. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die VEDA WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung und entsprechende Satzungsänderung sowie über eine ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien und entsprechende Satzungsänderung

Der Jahresabschluss der Gesellschaft 31. Dezember 2024 weist einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 104.026.602,90 aus. Das Grundkapital der Gesellschaft soll herabgesetzt werden. Das durch die Kapitalherabsetzung frei gewordene Kapital soll zum Ausgleich des Bilanzverlusts verwendet werden. Der darüber hinaus gehende Betrag soll in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 2024 zu Tagesordnungspunkt 6 über eine ordentliche Kapitalherabsetzung und Satzungsänderung wird aufgehoben.

b) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 71.942.513,00, eingeteilt in 71.942.513 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, wird um EUR 6,00 auf EUR 71.942.507,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt in vereinfachter Form nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG durch Einziehung von insgesamt sechs (6) Inhaberstückaktien, die der Gesellschaft von einer Aktionärin, der GSR GmbH, Olching bei München, unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, zum Zweck der Beseitigung dieser Mitgliedschaftsrechte. Der durch die Kapitalherabsetzung freiwerdende Betrag des Grundkapitals von EUR 6,00 wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage eingestellt.

c) § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 71.942.507,00.

(2) Es ist eingeteilt in 71.942.507 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

d) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 71.942.507,00, eingeteilt in 71.942.507 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am

Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, wird um EUR 61.665.006,00 auf EUR 10.277.501,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zum Ausgleich des Bilanzverlusts und zum Zweck der Einstellung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils sieben (7) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer (1) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats In Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen zu treffen

(i) für etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von sieben zu eins teilbare Anzahl von Aktien hält, um diese mit anderen Spitzen zusammenzulegen und für Rechnung der Beteiligten zu verwerten.

(ii) für Aktionäre, die weniger als sieben Aktien halten und an der Gesellschaft beteiligt bleiben wollen, um ihnen den Erwerb der für eine Zusammenlegung zu einer Aktie fehlenden Anzahl Aktien zu ermöglichen, und hierzu neben von Dritten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Aktien die bestehenden eigenen Aktien zu verwenden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.

f) § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.277.501,00.

(2) Es ist eingeteilt in 10.277.501 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2020/I und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister, durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 30.215.351,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 16. Dezember 2020 im Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2020/I wurde bislang nicht ausgenutzt, besteht damit derzeit noch in voller Höhe und läuft am 15. Dezember 2025 aus.

Die Gesellschaft soll erneut über ein genehmigtes Kapital mit einer Laufzeit von fünf Jahren verfügen. Mit Blick auf das nach Herabsetzung bestehende Grundkapitals in Höhe von EUR 10.277.501 soll das genehmigte Kapital im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen angepasst und erhöht werden, um der Verwaltung künftig wieder die größtmögliche Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung einzuräumen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Das von der Hauptversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossene und in § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft enthaltene Genehmigte Kapital 2020/I wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 17. November 2030 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 5.138.750,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

   Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Intermediären oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

   Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

   — für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;

   — bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals nicht übersteigt, wobei auf die Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals der Betrag anzurechnen sind, der auf Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden, auszugeben sind oder veräußert werden;

   — bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten wie zum Beispiel Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen

Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten sowie Forderungen gegen die Gesellschaft;

— soweit dies erforderlich ist, um den Gläubigern bzw. Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde;

— zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus von der Gesellschaft begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen;

— im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt;

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung einschließlich des Ausgabebetrages sowie den Inhalt der Aktienrechte bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/I festzulegen. Der Beginn der Dividendenberechtigung kann dabei auf den Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden, sofern über die Gewinnverwendung für dieses Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I anzupassen.

c) § 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 17. November 2030 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 5.138.750,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Intermediären oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen

— *für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;*

— *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals nicht übersteigt, wobei auf die Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals der Betrag anzurechnen sind, der auf Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden, auszugeben sind oder veräußert werden;*

— *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten wie zum Beispiel Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten sowie Forderungen gegen die Gesellschaft;*

— *soweit dies erforderlich ist, um den Gläubigern bzw. Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde;*

— *zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus von der Gesellschaft begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen;*

— *im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt;*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung einschließlich des Ausgabebetrages sowie den Inhalt der Aktienrechte bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/I festzulegen. Der Beginn der Dividendenberechtigung kann dabei auf den Beginn eines

bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden, sofern über die Gewinnverwendung für dieses Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I anzupassen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. November 2030 einmalig oder mehrmals Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 5.138.750,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Wandlungs- oder Optionsrechte und Wandlungs- oder Optionspflichten können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital oder aus Barkapitalerhöhung oder bestehenden oder eigenen Aktien bedient werden und einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen oder gegen Sachleistungen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Ausgabe gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen vorgesehen ist, den Optionspreis je Aktie der Gesellschaft bei Ausübung vollständig in bar zu leisten. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können durch ein Konzernunternehmen der Gesellschaft („Konzernunternehmen“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten für Aktien der Gesellschaft zu gewähren oder aufzuerlegen.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Werden die Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen

ausgegeben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen. Die Schuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

— um die Schuldverschreibungen einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet und der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20 % unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt, wobei auf die Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals der Betrag anzurechnen ist, der auf Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden, auszugeben sind oder veräußert werden;

— soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde;

— soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben werden, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten sowie Forderungen gegen die Gesellschaft;

— um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht oder sind verpflichtet, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Das

Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Es kann auf ein Umtauschverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet sowie gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten oder die ein Andienungsrecht beinhalten. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein. Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass die Zahlung des Optionspreises auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die auszugebenden Aktien können mit einer Dividendenberechtigung für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat, versehen werden. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können ferner vorsehen, dass das Umtauschverhältnis bzw. der Wandlungs- oder Optionspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft wird in Euro festgesetzt. Er darf auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. Wandlungs- oder Optionspreis mindestens den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder, sofern diese später erfolgt, über den Wandlungs- oder Optionspreis der Schuldverschreibungen nicht unterschreiten.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht kann der Wandlungs- oder Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen oder Optionsscheine entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises liegt.

Findet ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse in den Aktien der Gesellschaft nicht statt, ist der durchschnittliche Schlusskurs derjenigen Börse

maßgeblich, an der in den zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.

§ 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Der Wandlungs- und Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach den näheren Bedingungen der Schuldverschreibungen angepasst werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern der Schuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall anderer Kapitalmaßnahmen oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, sowie für Dividendenzahlungen der Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist eine wertwahrende Anpassung der Wandlungs- oder Optionsrechte, Wandlungs- oder Optionspflichten vorsehen. Statt einer wertwahrenden Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises kann auch eine Barzahlung der Gesellschaft bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung, Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungs- oder Optionspflicht festzusetzen.

b) In § 5 der Satzung wird nach Abs. 6 der folgende Abs. 7 neu eingefügt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.138.750,00 durch Ausgabe von bis zu 5.138.750 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. November 2025 bis zum 17. November 2030 gegen Bar- oder Sachleistung begeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung ausgegeben wurden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder ihre Wandlungs- oder Optionspflicht erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Bezugsrechte auf Aktien aus diesem Bedingten Kapital 2025/I zu bedienen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des

vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Bedingungen der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu bestimmendem Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien können mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn der Geschäftsjahre vorgesehen werden, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2025/I anzupassen."

II. Teilnahmebedingungen

Adressen für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes, für Ergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung zur ordentlichen Hauptversammlung und den Nachweis des Anteilsbesitzes an:

Lampetia AG
c/o FAE Management GmbH
Oskar-Then-Straße 7
63773 Goldbach
Telefax: 0049 6021 58 97 35
E-Mail: hvstelle@fae-gmbh.de

Ergänzungsverlangen sind schriftlich, Gegenanträge und Wahlvorschläge schriftlich oder in Textform (§126b BGB) an die nachstehende Adresse zu richten:

Lampetia AG
Heidenkampsweg 75,
20097 Hamburg
E-Mail: ir@lampetia-ag.de

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nicht börsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens

sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 11. November 2025 (24:00 Uhr MEZ) zugehen (Anmeldefrist).

Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erfolgen, der sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages, also den 27. Oktober 2025 (24:00 Uhr MEZ), vor der Hauptversammlung bezieht und der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse innerhalb der Anmeldefrist zugehen muss.

Die weiteren Einzelheiten können Aktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist.

Angabe nach § 125 Abs. 1 S. 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausgeübt werden.

Die Erteilung einer Vollmacht, die nicht an einen Intermediär oder ihm nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Vertreter erteilt wird, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse

ir@lampetia-ag.de

übermittelt werden

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine rechtzeitige Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den vorstehend genannten Bestimmungen erforderlich.

Hinweis zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Verarbeitet werden folgende Datenkategorien der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten: Kontaktdaten, Name und Wohnort, Anzahl, Aktiengattung und Besitzart der gehaltenen Aktien, Informationen zu dem depotführenden Institut der Aktionäre und ggf. Daten zu einem benannten Vertreter oder Bevollmächtigten. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 67e AktG.

Außerdem speichert die Gesellschaft personenbezogene Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Darüber hinaus speichert die Gesellschaft personenbezogene Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten ggf. weiter, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Interessenabwägung). Das berechtigte Interesse der Gesellschaft ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister sind verpflichtet, diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft zu verarbeiten. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären, ihren Bevollmächtigten und Vertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die in Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen enthalten sind, sowie ggf. in Beiträgen im Rahmen der Ausübung des Rederechts oder der Beantwortung von Fragen. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht. Betroffene, hier Aktionäre, ihre Bevollmächtigten und Vertreter haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der DSGVO.

Diese Rechte können Sie gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

ir@lampetia-ag.de

geltend machen. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Anforderungen von Unterlagen gemäß § 125 AktG

Unterlagen gemäß § 125 AktG bitten wir unter der oben genannten Adresse für die Anmeldung anzufordern.

Hamburg, den 10. Oktober 2025

Lampetia AG

– Der Vorstand –